Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	–		Sitzungsprotokoll vom 6. V. 1922.
2	462		Feuerschutzmaßnahmen
3	463		Waldbegehung der Feuerschneisen
4	465		Landarbeiterarbeitgeberverband

Beschluß

Der Sitzungsprotokoll vom 6. V. 1922 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Einwendung.

I. Öffentliche Sitzung.

Dem Beschluß des Finanzausschusses vom 17. d. M. folgend, wurde der Feuerschutz die zweite Beschlußfassung des Verkehrsministeriums über Bezirks Förderung vom 10. Februar 1922 Nr. 1144 c 164 Beschlußfassung Gesetzentwurf vom 18. Februar 1922 verlesen und beraten, wurde in der heutigen Vorstandssitzung einstimmig beigetreten.

Ebenso wurden die vom Finanzausschuß in Vorschlag gebrachten Finanzierungsvorschläge genehmigt.

Dem Gutachten des Feuerschutzausschusses vorgehend beschließt Vorstand, den Vorstandsbeschluß vom 8. März 1921 bezüglich der Waldbegehung der Feuerschneisen nicht zu ändern.

Verlesen der Vorschläge über den bezirklichen Bund der Vereinigungen des Bergisch. Arbeitgeberverbandes mit den Arbeitnehmerverbänden einsehend verfahrens, beschließt Vorstand einstimmig, vorerst dem Verbande als Mitglied nicht beizutreten.

Der mit der städtischen Arbeiterschaft abgeschlossene Tarifvertrag soll auf bis 30. Juni 1922 Gültigkeit und soll derselbe auch bis dahin unverändert erhalten bleiben.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
5	241		Flächentausch Verbrennung – Fleischer

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
6	466		Wohnung im Frauenklubhäuschen	Dem Herrn Richard Fries hierin wird die Wohnung im Frauenklubhäuschen zugewiesen, bisherige Wirtin Mandlmeier hierüber verständigt. Mandlmeier wird voll wirksam ins Bürgerrecht aufgenommen werden.
7	—		Wohnungszuweisung	Dem Gesuch der Marschalk Elias hierin um Zuweisung einer anderen Wohnung kann zur Zeit nicht stattgegeben werden, weshalb eine Frist nicht frei ist.
8	299		Städt. Kindergarten	Die Entschädigung für die Leitung des städtischen Kindergartens von der Justizbeh. der Fräulein Hierin wird vom 1. Januar 1922 ab von 4000 M auf jährlich 7000 M erhöht. Die Gebühren für Unterbringung von Kindern in dieser Anstalt werden mit Wirkung vom 1. März 1922 ab in folgender Weise festgesetzt: Für ein Kind ohne Mittagsverpflegung täglich 50 Pfg., für ein Kind mit Mittagsverpflegung täglich 75 Pfg., für zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie mit Verpflegung pro Kind 60 Pfg.
9	364/21		Verteilung der Kosten für die Wittmann'sche Stiftung	Für die Herrn Wittmann'sche Familien-Fideikommiß-Stiftung sind für 1921-6 Unterstützungsgesuche von Verwandten der Herrn Wittmann'schen Familie eingekommen. Die persönlichen Gesuche wurden geprüft und sind begründet.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				und einer sprechen sich sämtliche Fachvorsitzenden entgegenkommend aus.
11	423		Ausstellung für Kunstdruck und Schiffahrt in Essen	Auf Ersuchen des Vorsitzenden über den Antrag betreffend Herstellung eines Photographen Moser ein Bild von Speyer a. D. im Größe von 47,5 : 33,5 cm herstellen zu lassen. Dieses Bild soll zum Zwecke einer Ausstellung für Kunstdruck und Schiffahrt in Essen Verwendung finden. Die Kosten zu 100 M werden auf den Dispositionsfonds übernommen.
12	375		Besprechung mit Braunschweig	Nach Inkenntnisnahme der Niederschrift des Vorstandes Neuburg a. D.-West vom 17. 12. 1913 S. 143 beschließt Vorstand einstimmig, eine Kommission bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Hambel, Lipold und Hecht abzuordnen, welche mit dem Vorstand wegen Übernahme des unentgeltlichen Restes von Holz und Bearbeitungen vorgenommen soll. Diese Kommission wird zu allen vorkommenden Verhandlungen und Feststellungen ermächtigt. Mit der Verhandlung über den Verkauf zur Verfügung stehenden entbehrlichen Holzvorrates wird ebenfalls eine Kommission bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Hartl, Hambel, Lipold und Herrmann. Zu den notwendig werdenden Besprechungen und Verhandlungen sollen zu dieser Kommission zugezogen sein ein Vertreter des Bauernbundbundes, der Bezirksbauern-

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Kommune, das Grundbuch- und Grenzbereinigungs- und das Baulinien-Gemarkungen zugezogen werden.
13	464		Bürgl. Grundstücke	Von der Feststellung des Finanzausschusses, für den Fall seines Ausscheidens von Neuburg a. d. seine städtischen Forstgrundstücke seinem Besitzverhältnisse zu widerlassen, wurde in geheimer Sitzung Kenntnis genommen. Beschlossen, diesen Anspruch nicht geltend zu machen, diese Grundstücke nicht aus der Hand zu geben.
14	467		Wegegebühren	Der Gebührenbereich für die hiesige Wasserleitung wird bis auf Weiteres mit sofortiger Wirkung in folgender Weise gegliedert: Für Gut, Gemeinde, Pfarr, Getreide, Heu, Stroh, Kirche, Kirchhofen, Fid, Neubau, Düngung, Hefen, Forst, Heime z. g. pro Ztr. 20 Pfg. Für Getreide pro Ztr. 5 Pfg. Die mit Beschluß vom 31. Oktober 1921 festgesetzten Wegegebühren für Vieh bleiben auch fernerhin in Gültigkeit. Die Festsetzung des Wegegeldes beträgt rund 50 % des Gesamtaufwandes. Wegegebühren erfährt keine Änderung.
15	470		Gemeinde-Umlagen der Steinmauern	Vom Beschlusse des Finanzausschusses vom 17. d. M. wurde in der heutigen Sitzung zu welcher alle Handwerksmeister persönlich eingeladen waren und zu welcher 16 erschienen sind, mit allen Stimmen vollinhaltlich

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

zugestimmt. Dieser Beschluß besagt:

Zur Ausführung des Verbrauchsbesteuergesetz vom 13. Januar 1922 hat der Finanzausschuß in seiner heutigen Sitzung bei Anwesenheit von 9 Mitgliedern zum Schutze der Ausfuhr der Verordnung „Kleinverbrauch" vom 21. vor. Mts. vorläufig folgende Regelung genommen und nach eingehender Beratung der wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden einmütig beschlossen:

Der Antrag, allen Gemeinden, deren Einkommen 6000 M nicht übersteigt, die ganze Umlage, und denen, deren Einkommen 6000 M übersteigt, aber 10 000 M nicht übersteigt, einen Teil der Umlage und Besitzsteuern für 1920/21 niederzuschlagen und abzuschreiben, kann schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht der Allgemeinheit nicht begründet werden.

Durch Art. 24 des Ausführungsgesetzes zum Verbrauchsteuergesetz kann der Landrat in einzelnen Fällen die Umlagen ganz oder teilweise niederschlagen, wenn festgestellt, daß die Beitreibung keinen Erfolg hat, wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage stehen, oder wenn die Einziehung die Pflichtigen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen schädigen würde.

Die Niederschlagung kann also nicht allgemein ausgesprochen werden, sondern nur von Fall zu Fall.

In jedem einzelnen Fall ist genau zu prüfen, ob und welche Voraussetzung, die zur Niederschlagung berechtigt,

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

derfür verlangt.

Der Antrag kann selbst in seiner Fassung schon
weil wesentliche Gründe nicht berücksichtigt werden, weil
die Entscheidung nicht in allen Fällen maßgebend sein
dürfte.

Aber auch im übrigen kann der Finanzausschuß
schon nach Würdigung der Kassenverhältnisse der Anregung
nicht beitreten, daß die Pflichtigen im Allgemeinen
durch die Entrichtung der vorgesehenen Umlagen in
ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gefährdet würden.

Es haben bereits 91 Pflichtige, die im ganzen
einen 10000 M Umlagen schuldig sind, um Befreiung nach-
gesucht. Würden diesen Gesuchen stattgegeben, dann ist
ganz sicher anzunehmen, daß noch eine viel größere
Zahl von Umlagepflichtigen um dieselbe Begünstigung
einkommen wird. Die Bewilligung eines solchen Verlangens
ist daher unerschwinglich und für die Stadtkasse mit ihren
ohnehin beschränkten, ungewissen Mitteln unerträglich.

Es wird daher vorgeschlagen, den bedürftigen Um-
lagepflichtigen für die Entrichtung der Umlagen für 1920/21
unter Einstellung der bisherigen Übung Abschlagszahlungen
und Stundungen zu gestatten, dann mit Zwangsbei-
treibung nur vorzugehen, wenn dem wirtschaftlichen
Fortkommen dadurch nicht gefährdet wird.

Der Finanzausschuß beschließt, dem Antrage und
dem gegen 1 Enthaltung Stadtrat Göring und
gegen Stadtkämmerer Löbisch fast in allen Fällen der

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
16	471		Versicherungsangelegenheiten

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
17	471		Aufnahme einer Anleihe

Beschluß

zu verbinden und sogen, Anwendungsfähige Genehmigung einzuholen.

Dabei in der Erwägung, daß die Absicht von Verhandlungen zu einem Übereinkommen über Reichsbeamtenbesoldungsordnung, Reichsbeamtenversorgungsgesetz, Hinterbliebenenversorgung, Zusatzbestimmungen für Invaliden- und Altersrentner, Kriegsteuerungsgesetz, Zuschüsse für Wohnungsbeihilfen und Aufbesserungen etc. unbedingt notwendig waren und eine Ausführung dieser Leistungen auf laufenden Mitteln der Kreiskasse nicht möglich war.

Dann Beschluß des Finanzausschusses vom 15. Februar e. wird in allen Teilen zugestimmt. Dieser Beschluß besagt:

Wurde bekannt gegeben, daß der Präsident des Landesfinanzamts München mit Entschließung vom 19. November 1921 Nr. S 4342 II die vorläufige Verlängerung der Verordnung über Familien-Unterstützungen auf § 59 des Landesfinanzgesetzes mit 359428 M genehmigt hat und daß die Zustimmung des Amts zur Anleihe in der beantragten Höhe bei der Bezirkskasse Neuburg a. D. gegen eine Verzinsung von 4½ v. H. und eine Tilgung v. 1 v. H. verteilt werden ist. Darauf wurde in der heutigen Finanzausschuß-Sitzung Kenntnis genommen und beschlossen, diesen Anleihen samt Tilgungsplan ab 1. April 1922 von die städt. Bezirkskasse mit dem Kassenbetrage von 352077 M 70 Pfg. abzugeben und damit von den restlichen Vorschüssen der

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
18	468		Pensionen und Witwengehälter
19	469		Oswald Stiftung

Beschluß

Kurhaltskasse für 1921 einen Betrag von 575 000 M. dem Betrag von 352 077 M 70 Pfg. zu setzen.

Die bereits eingezahlten Filzungsbeiträge mit Ausnahme vom 1. April 1920 bis 1. April 1921 mit 19768 M 54 Pfg., denen die vom 1. April 1922 fällige Rate mit ebenfalls 19768 M 54 Pfg. ist in der Kurhaltskasse pro 1921 zu vereinnehmen, die die Betrage neue für die Verzinsung des bezüglichen Vorschusses von der Gemeindeverkehrskasse zurückzuvergüten sind.

V. Geheime Sitzung.

Die Privatiersgattin Frau Luise Reisserer, geborene am 25. Februar 1839 zu Berching b. A. Beilngries, wohnhaft in Neuburg a. D., wird auf Ansuchen vom 1. März 1922 ab gegen Einzahlung eines Betrages von 7000 M unter Verleihung einer Goldschmuck in das hiesige Bürgerspital aufgenommen. Frau Reisserer hat sich der Hausordnung zu unterwerfen, ferner hat dieselbe die benützten Möbel, Kleidungs- und Wäschestücke, welche nach ihrem Ableben Eigentum der Pfründestiftung verbleiben sollen, mitzubringen.

Der Gutsbesitzer Herr Wilhelm Oswald in Little-Hill (Nordamerika) hat durch Vermittlung des Herrn Konsulenten Albert de Crignis dahier dem Verein folgende Betrage übergeben lassen:

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

I. Für die Bürgerschaftsleistung:

500 M Hypothekenbrief der Berg. Grundkreditbank Lit. K. № 082608 zu 4%,
1000 M " " " " Lit. F № 106530 zu 4%,
1000 M " " " " Lit. F № 106531 zu 4%
2500 M in Sa: samt Zinskoupons vom 1. April 1922 ab und Formularanweisung.

II. Für den Armenfond:

a) Kurfürsten:

500 M Hypothekenbrief der Berg. Grundkreditbank Lit. K № 083969 zu 4%,
2000 M " " " " " K № 041269 zu 4%,
1000 M " " " " " K № 113571 zu 4%,
1000 M " " " " " F № 113500 zu 4%,
500 M " " " " " K № 083873 zu 4%,
500 M " " " " " K № 083871 zu 4%
1000 M " " " " " F № 109957 zu 4%
1000 M " " " " " F № 108147 zu 4%
1000 M " " " " " F № 113502 zu 4%
1000 M " " " " " F № 113503 zu 4%
1000 M " " " " " F № 113504 zu 4%
1000 M " " " " " F № 106529 zu 4%
11500 M in Summa samt Zinskoupons vom 1. April 1922 ab und Formularanweisung

b) in Barem:

88 M 05 Pfg.

Die Kurfürsten sollen dem Grundvermögen der Bürgerschaftsleistung bezw. des Armenfonds zinsvergütet werden.
Das Lösegeld soll dem Armenfonds zugewendet

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				zur Verteilung von die Abwasserbeseitigung genehmigt worden. Die Gebühren nach der Satzung für Abwasserbeseitigung sind in der Weise zu verwenden, daß alljährlich von Maßnahmen den Abwasserbeseitigungen eine Summe zurückgestellt wird. Vollkommen sich Erweiterungen ergeben, so werden diese zu Gunsten der Abwasserbeseitigungen durch Beschlußfassungen zu verwenden. Der Senat nimmt diese Feststellungen zur und beschließt, die Satz. Rechnen Bestimmungsgemäß zu verwenden. Der Vorsitzende Ernst verweist den Inhalten Mitteilungen dann Herrn Oswald für seine eindeutig Bekundete volle Stimmung und das Wohlwollen für die Bürger seiner Heimatstadt den ausgesprochen Dank zum Ausdruck. Stadtrat Neuburg a. Donau Mayer Lotzeich